

Schaffhausen, 15. April 2011

Reglement über die Gewährung von Schulgelderlassen für Lernende gemäss Art. 32 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung (BBV)

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 48 Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (SHR 412.100)
- § 2 Abs. 4 Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen vom 10. Juli 2007 (SHR 412.102)

Voraussetzungen für einen Antrag

Die Gesuchstellenden beantragen oder besitzen bereits die Zulassung zu einem anerkannten Qualifikationsverfahren und haben ihren Wohnsitz (Art. 23 ff. ZGB) im Kanton Schaffhausen. In begründeten Fällen kann auch auf Anträge von Personen mit blosser stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton eingetreten werden.

Vorgehen

Ein Antrag auf Schulgelderlass wird mit dem vollständig ausgefüllten Zulassungsgesuch (www.berufsbildung-sh.ch → Downloadcenter → Nachholbildung) unter Beilage der aktuellen Steuerveranlagung an die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung, Ringkengässchen 18, 8200 Schaffhausen, gestellt. Die Behandlung des Antrages erfolgt somit in der Regel gleichzeitig mit dem Zulassungsgesuch, da keine rückwirkenden Beiträge gesprochen werden. Spätere Anträge sind schriftlich einzureichen. Der Entscheid über einen Schulgelderlass wird schriftlich eröffnet, mit Kopie an die betroffene Berufsfachschule, und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

Richtlinien für einen Schulgelderlass

< Fr. 40'000.-- steuerbares Einkommen	Schulgelderlass:	100%
< Fr. 50'000.-- steuerbares Einkommen	Schulgelderlass:	50%
> Fr. 50'000.-- steuerbares Einkommen	Schulgelderlass:	0 %

Zusätzlich zu den bereits beim steuerbaren Einkommen berücksichtigten Kinderabzügen werden pro Kind in Ausbildung weitere Fr. 4'000.-- vom nachgewiesenen, steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht.

Im Weiteren kann bei der Festlegung des Schulgelderlasses besonderen persönlichen Umständen (z.B. Erstausbildung) spezielle Beachtung geschenkt werden.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung

Rolf Dietrich, Dienststellenleiter

Kopie:

- Abteilung Recht des Erziehungsdepartements
- Berufsfachschulen im Kanton Schaffhausen
- Downloadcenter www.berufsbildung-sh.ch → Nachholbildung